



Beilagen
RU4-EL-918/052-2013
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Dr. Josef Muttenthaler	14500	10. September 2013

Betrifft
Änderung des NÖ Gassicherheitsgesetzes 2002

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 11.09.2013

Ltg. - **131/G-25-2013**

R- u. V-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

1. Ist-Zustand:

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Diese sieht nach dem Modell „9 + 2“ in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts, auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vor.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet.

Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei auch an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate und der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten. Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst.

An der Stellung der Landesregierung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ändert sich durch den Wegfall ihrer Funktion als Berufungsbehörde nichts.

Die unmittelbar verfassungsrechtlich bestehende Befugnis der Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das Landesverwaltungsgericht erster Instanz darf landesrechtlich nicht ausgeschlossen werden.

Das NÖ Gassicherheitsgesetz 2002 beinhaltet Regelungen, die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 unvereinbar sind. Da das Verwaltungsgericht nicht mit Bescheid sondern mit Erkenntnis bzw. Beschluss entscheidet, ist ein Anpassungsbedarf gegeben.

2. Soll-Zustand:

Das NÖ Gassicherheitsgesetz 2002 soll an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden, indem in den in der Novelle angeführten Fällen nicht mehr an den Bescheidbegriff angeknüpft wird bzw. die Regelung über die Unabhängigen Verwaltungssenate entfällt.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes der Novelle gründet sich auf Art. 15 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Keine Besonderheiten

5. EU-Konformität:

Diese Novelle steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Gassicherheitsgesetzes 2002 wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Mit Mehrkosten ist bei Realisierung der Novelle nicht zu rechnen.

8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Die Novelle enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil

Zu Artikel I

Zu den Z. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8:

Das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde wird weiterhin mit Bescheid abgeschlossen. Insoweit sich gesetzliche Regelungen (ausschließlich) auf das Verwaltungsverfahren beziehen, ist es daher konsequent, auch künftig auf den Bescheidbegriff abzustellen. Zu hinterfragen ist diese Regelungstechnik allerdings dann, wenn eine gesetzliche Regelung das

Verfahren vor dem Verwaltungsgericht miteinschließt, weil dieses als Gericht nicht mit Bescheid sondern mit Erkenntnis bzw. Beschluss entscheidet (§§ 28 Abs. 1 und 31 Abs. 1 VwGVG). Es ist daher zumindest zweckmäßig, den Bescheidbegriff durch einen neutralen Begriff zu ersetzen. Die Begriffswahl ergibt sich dabei aus den jeweiligen materienspezifischen Gegebenheiten. So ist es unschwer möglich, statt vom Bewilligungsbescheid entsprechend neutral von der „Bewilligung“ zu sprechen. In Fällen, in denen ein spezifischer neutraler Begriff nicht zur Verfügung steht, wird im vorliegenden Entwurf von der „Entscheidung“ gesprochen.

Zu Z. 9:

Die Landesverwaltungsgerichte treten mit 1.1.2014 an die Stelle der Unabhängigen Verwaltungssenate.

Zu Artikel II

Der Inkrafttretenstermin ist ident mit jenem der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Gassicherheitsgesetzes 2002 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
Landesrat